



St. Gallen, 25. September 2013

Das BVGer bestätigt die Sperrung und Einziehung der Duvalier-Vermögen

C-1371/2010 und C-2528/2011:

Mit dem Urteil vom 23. September 2013 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) die Beschwerde des ehemaligen haitianischen Staatspräsidenten Jean-Claude Duvalier und Streitgenossen gegen die Sperrung ihrer Mittel abgelehnt, die der Bundesrat im Jahr 2002 verfügt hatte.

Zudem hat das Gericht mit dem Urteil vom 24. September 2013 das Einziehungsverfahren zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft gutgeheissen, das am 29. April 2011 vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingeleitet wurde.

Vorbehaltlich einer Beschwerde beim Bundesgericht ist damit der Weg frei für das Verfahren zur Rückerstattung der eingezogenen Vermögenswerte.

Während seiner Amtszeit hatten der ehemalige haitianische Staatspräsident Jean-Claude Duvalier und sein Umfeld einen Teil ihres Vermögens in der Schweiz hinterlegt. Ende 2010 waren es noch über 5 Millionen Schweizer Franken. Dieses Vermögen ist aufgrund einer Entscheidung des Bundesrates seit 2002 in der Schweiz blockiert. Jean-Claude Duvalier und seine Streitgenossen reichten beim BVGer eine Beschwerde gegen die Sperrung der Mittel ein. Im Urteil vom 23. September 2013 hat das BVGer die Beschwerdeführer mit der Begründung abgewiesen, dass die Wahrung der schweizerischen Interessen die Entscheidung des Bundesrats rechtfertigte. Die 2002 verfügte Sperrung der Mittel bleibt selbst nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte (RuVG, SR 196.1) am 1. Februar 2011 gültig.

Nach der Sperrung der Vermögen von Jean-Claude Duvalier und Streitgenossen leitete das Eidgenössische Finanzdepartement am 29. April 2011 ein Einziehungsverfahren betreffend diese Vermögenswerte ein. Diese Etappe findet vor der Eröffnung eines Rückgabeverfahrens statt. Mit dem Urteil vom 24. September 2013 hat das BVGer dem Einziehungsverfahren stattgegeben und urteilt, dass es sich um unrechtmässig erworbene Mittel handelte. Insbesondere kommt das BVGer zum Schluss, dass Jean-Claude Duvalier und sein Umfeld nicht nachweisen konnten, dass die Zunahme ihres Vermögens nicht mit der Ausübung ihres öffentlichen Amtes zusammenhing. Zudem herrschte während ihrer Amtszeit im Staat Haiti Korruption in notorisch hohem Umfang. Deshalb sind die Voraussetzungen erfüllt, um davon auszugehen, dass die betroffenen Vermögenswerte unrechtmässig erworben wurden.

Diese beiden Urteile können beim Bundesgericht angefochten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt:

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86 / 079 619 04 83, medien@bvger.admin.ch.